

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

der Gemeinde Crostwitz

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 [SächsGVBl. S. 155]) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Crostwitz, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzungen sind:
 1. öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 2. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 2

öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Crostwitz erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln (*Schaukästen*) der Gemeinde Crostwitz:

1. Gemeinde Crostwitz,	Am Hirtenquell 4	am Verwaltungsgebäude „Łužica“
2. Ortsteil Horka,	Hauptstraße	Dorfmitte
3. Ortsteil Prautitz,	Lindenstraße	am Wertstoffcontainerplatz
4. Ortsteil Nucknitz,	Dorfstraße	vor der Kulturbaracke
5. Ortsteil Caseritz,	Dorfplatz	am Briefkasten
6. Ortsteil Kopschin,	Ortsmitte	an der Weggablung

während der Dauer von einer Woche.

- (2) Auf den Aushang und seiner Dauer ist rechtzeitig im „Mitteilungsblatt“ des Landkreises Kamenz, Ausgabe Nord hinzuweisen.
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung wird auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich vermerkt.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist nach § 2 Abs. 1 vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

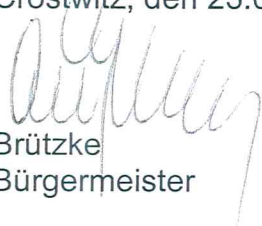
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

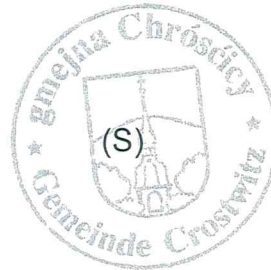
§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.04.1998 außer Kraft.

ausgefertigt:

Crostitzwitz, den 23.06.2006


Brütcke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

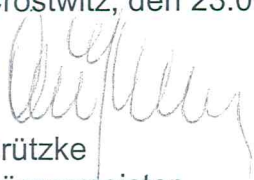
Dies gilt nicht, wenn

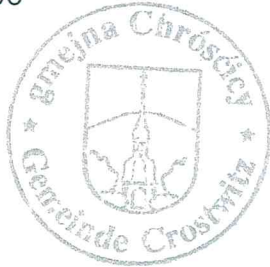
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Crostwitz, den 23.06.2006


Brützke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

auszuhängen am: 30.06.2006

ausgehängt am: 29.06.2006

abgenommen am: 12.07.2006



Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodze“
Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667

1. Änderung

der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Crostwitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 17.12.2009 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung

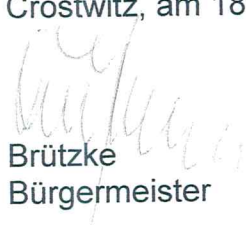
Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Aushang und seiner Dauer ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz Nord hinzuweisen.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crostwitz, am 18.12.2009


Brütcke
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Brützke
Bürgermeister



ausgefertigt am: 18.12.2009


Gemeinde Chrościcy
Gemeinde Crostwitz
18.12.2009



Verfahrensvermerke:

auszuhängen am: 17.07.2011
ausgehängt am: 17.07.2011
abzunehmen am: 22.07.2011
abgenommen am: 25.07.2011

2. Änderung

der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Crostwitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 26.08.2010 folgende 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz hinzuweisen.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crostwitz, am 27.08.2010


Brütcke
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Brützke
Bürgermeister



ausgefertigt am: 27.08.2010